

Satzung zur Benutzung der kombinierten öffentlichen - und Schulbibliothek Dommitzsch

Auf der Grundlage der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, §§ 1,2,3 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist sowie des § 25 Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch am 19. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dommitzsch. Sie steht den Einwohnern in der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Elsnig und Trossin zum Zwecke der freien Meinungsbildung der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Freizeitgestaltung zur Verfügung. Gleichzeitig erfüllt sie schulbibliothekarische Aufgaben für die ansässigen Schulen.

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.

Für die Benutzung der Bibliothek erhebt die Stadt Gebühren nach dem in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises, der nicht übertragbar ist, erforderlich.

Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments.

Die untere Altersgrenze für die Anmeldung ist das vollendete 6. Lebensjahr. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die Anmeldung durch einen gesetzlichen Vertreter notwendig. Der Vertretungsberechtigte stimmt der Anmeldung zu und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. Mit einer zusätzlichen Unterschrift wird die Nutzung der Online-Dienste gestattet.

Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Benutzer die Kenntnisnahme der Satzung und stimmt der elektronischen Verarbeitung und Speicherung der Angaben zur Person zu bibliotheksinternen Zwecken zu.

§ 3 Benutzung

Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Die Leiterin der Bibliothek bestimmt Modalitäten und ist berechtigt, Ausleihbeschränkungen zu erlassen.

Präsenzbestände werden nicht außer Haus verliehen. Die unterrichtsbezogene Ausleihe wird entsprechend flexibel gestaltet.

Die Benutzer können alle öffentlich zugänglichen Arbeitsmöglichkeiten sowie alle Auskunfts- und Informationsleistungen der Bibliothek in Anspruch nehmen.

§ 4 Leihfristen und Leihfristüberschreitung

Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

- Bücher 4 Wochen
- Hörbücher, CDs, Gesellschaftsspiele, Konsolen- und PC-Spiele 2 Wochen
- Elektronische Geräte 2 Wochen
- Zeitschriften 1 Woche
- DVDs 3 Tage

Die Ausleihfrist kann auf Antrag bis zur jeweils vierfachen Grundausleihfrist verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Telefonische Verlängerungsanträge werden nur während der Öffnungszeiten entgegengenommen.

Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren gemäß Gebührentarif fällig. Diese sind auch zu entrichten, wenn dem Benutzer noch keine Mahnung zugegangen ist.

Die Rückgabe wird höchstens dreimal angemahnt. Erfolgt keine Reaktion des Benutzers, kann ein Beauftragter der Stadtverwaltung das Bibliotheksgut und die Gebühren einziehen. Daraus entstehende Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Säumigen.

§ 5 Zusätzliche Leistung der Bibliothek

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers Vorbestellungen vornehmen. Diese Leistung ist gebührenpflichtig.

Benutzer können sich des aufgestellten Kopiergerätes entsprechend den festgelegten Bedingungen bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechtes. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig.

Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Medien über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig.

Die Benutzung von elektronischen Geräten in der Bibliothek unterliegt besonderen Bestimmungen, die durch Aushang bekanntgegeben werden.

Die Bibliothek stellt Benutzer-PCs zur Verfügung. Bei Nutzung der Computerarbeitsplätze dürfen keine privaten Datenträger verwendet werden. Datenausgaben vom Benutzer-PC sind kostenpflichtig.

§ 6 Pflichten der Benutzer

Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen des Namens oder der Wohnanschrift sowie den Verlust des Ausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der schuldhaften Verzögerung oder Nichtanzeige haftet der Benutzer für alle daraus entstandenen Schäden. Dies gilt vor allem für die missbräuchliche Benutzung durch Dritte. Die Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises ist kostenpflichtig.

Der Benutzer ist verpflichtet, Medien, Einrichtungen und technische Geräte der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen.

Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen.

Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

Für Verlust oder Beschädigung der Medien hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten. Er haftet auch in jedem Fall bei unzulässiger Weitergabe an Dritte.

Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird ein Entgelt erhoben.